

HEIMVERTRAG

- Kurzzeitpflege -

Zwischen dem St. Josefshaus Herten Betriebs-gGmbH.,
Hauptstr. 1, 79618 Rheinfelden

als Rechtsträger des Seniorenzentrum Zell im Wiesental
Hans-Fräulin-Platz 1, 79669 Zell im Wiesental

vertreten durch Heimleitung Nicole Brutschin

- nachstehend **Heim** genannt –

und

Herrn / Frau

geboren am

wohnhaft in

vertreten durch

Adresse

(Bevollmächtigte / Betreuerin)

Die Vertretungsbefugnis wurde nachgewiesen durch

Vollmacht vom _____ Bestellsurkunde vom _____

- nachstehend **Bewohnerin*** genannt –

wird folgender Heimvertrag abgeschlossen:

* Zur einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden zumeist nur die weibliche Bezeichnung verwendet. Frauen stellen die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims, auch soweit ausschließlich weibliche Bezeichnungen wie „Bewohnerin“, „Mitarbeiterin“, „Betreuerin“ verwendet werden, sind männliche Angehörige des jeweiligen Personenkreises immer mit gemeint.

Der Heimträger und die Mitarbeiterinnen des Heimes wissen sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas der katholischen Kirche verpflichtet. Der Heimträger verfolgt mit der Führung der Einrichtung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. als Spitzenverband vertreten.

§ 1 Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts

- (1) Die Bewohnerin wird in der Zeit vom bis für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt in das Heim aufgenommen.
- (2) Am Aufnahmetag sollte der Bezug des Zimmers in der Zeit von 10.30 Uhr bis 11:30 Uhr oder von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr erfolgen.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Leistungen des Heims

- (1) Das Heim hat mit den Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe einen Versorgungsvertrag gemäß Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung abgeschlossen und sich als zugelassene Pflegeeinrichtung zur pflegerischen Versorgung von Versicherten verpflichtet.
- (2) Grundlage für die Erbringung der Leistungen des Heimes sind deshalb die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch (SGB XI) und Zwölftes Buch (SGB XII) und des Rahmenvertrages für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg. Grundlage bilden ferner die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und die anzuwendenden Vorschriften des Wohn-Teilhabe- und Pflegegesetzes für Baden-Württemberg (WTPG).
- (3) Vertragsgrundlage sind zudem auch die im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 WBVG gegenüber der Bewohnerin erfolgten Informationen. Der Bewohnerin wurden hierzu folgende Unterlagen zur Vergütung gestellt:

Von den vorvertraglichen Informationen ergeben sich folgende Abweichungen:

Die vorvertraglichen Informationen sind unter Berücksichtigung der Abweichungen nach Satz 3 Bestandteil des Vertrages.

- (4) Die Bewohnerin hat das Recht, die in Absatz 2 genannten Verträge und Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Heimleitung einzusehen.
- (5) Auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erbringt das Heim die nachfolgend aufgeführten Leistungen nach den §§ 3 bis 7.

§ 3 Wohnraum

- (1) Das Heim überlässt der Bewohnerin einen Wohnraum
 im Einzelzimmer Nr.
- (2) Der Wohnraum hat insgesamt 22 qm und ist ausgestattet mit
- Bad/WC
 - Telefonanschluss
 - Gemeinschaftsantenne, Kabel- oder Satellitenanschluss
- (3) Der Wohnraum hat folgende Möblierung
- Pflegebett mit Nachttisch
 - 1 Tisch und 2 Stühle
 - Kleiderschrank
 - Sideboard abschließbar
- (4) Der Bewohnerin werden folgende Schlüssel überlassen:

_____ Schlüssel _____ Schlüsselnummer

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung und nach Hinterlegung einer Kautions in Höhe von **20,00 €**. Bei Verlust wird diese einbehalten.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel sowie das Anbringen von Schlössern darf nur durch das Heim veranlasst werden.

Das Heim verfügt über einen Generalschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können.

- (5) Das Heim bietet folgende Gemeinschaftseinrichtungen und Funktionsräume an:

- Aufenthaltsräume
- Pflegebad
- Terrasse
- Balkone

Die Bewohnerin ist berechtigt, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit zu benutzen.

- (6) Die Bewohnerin hat kein Recht zur Untervermietung. Sie ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimes andere Personen in den Wohnraum aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.
- (7) Um- oder Einbauten sowie sonstige Änderungen des baulichen Zustands des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden.
- (8) Haustierhaltung ist nur mit Zustimmung des Heims möglich. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere der Interessen der Bewohnerin, ihrer Fähigkeit zu Versorgung und Beaufsichtigung des Haustiers sowie möglicher Beeinträchtigungen anderer Bewohnerinnen oder des Heimbetriebs.
- (9) Netzabhängig betriebene elektrische Geräte und andere elektrische Geräte, bei denen eine Kurzschluss- oder Brandgefahr oder eine andere Gefahr besteht, darf die Bewohnerin nur mit Zustimmung des Heims in Betrieb nehmen. Das Heim hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Geräte durch einen Elektrofachbetrieb sicherheitstechnisch geprüft wurden und den Anforderungen entsprechen und wenn die Bewohnerin zum Betrieb des Geräts in der Lage ist. Die sicherheitstechnische Prüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Zustimmung kann auf den Ablauf eines Jahres ab Datum der letzten Prüfung befristet werden. Die Kosten der erstmaligen Prüfung und der Folgeprüfungen trägt die Bewohnerin. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gerät den Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, kann das Heim trotz nachgewiesener Prüfung seine Zustimmung jederzeit widerrufen und die Erteilung der Zustimmung von einer erneuten Prüfung abhängig machen; die Kosten dieser Prüfung trägt das Heim. Die Haftung der Bewohnerin für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer Geräte entstehen, wird durch die Zustimmung des Heims zum Betrieb nicht berührt.
- (10) Aus Brandschutzgründen besteht in allen Räumen, in denen das Rauchen nicht ausdrücklich gestattet ist, ein Rauchverbot.

In folgenden Bereichen ist das Rauchen gestattet:

- Auf den Balkonen der Einrichtung.
- Auf der Terrasse im 1. OG

§ 4 Unterkunft

- (1) Das Heim stellt die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall sicher.
- (2) Dem Heim obliegt die Sicherstellung der Wartung und des Unterhalts des Gebäudes, der technischen Anlagen, der zum Heim gehörenden Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände und der Außenanlagen.
- (3) Dem Heim obliegt ferner die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung der Bewohnerin, jedoch ohne chemische Reinigung und Flickarbeiten.
- (4) Dem Heim obliegt die sachgerechte Reinigung des Wohnraums.

§ 5 Verpflegung

- (1) Das Heim bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltenen täglichen Mahlzeiten an:
 1. Frühstück
 2. Mittagessen
 3. Abendessen

Darüber hinaus werden folgende zusätzliche Mahlzeiten angeboten: Zwei Zwischenmahlzeiten, eine vormittags sowie eine Spätmahlzeit, Nachmittagskaffee mit Gebäck.

- (2) Der Bewohnerin werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs wie z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Milch im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei ärztlich begründetem Bedarf werden Schon- und Diätkost (z.B. Diabetesdiät) ohne Aufpreis angeboten.
- (4) Wird eine Bewohnerin durch ausdrückliche ärztliche Anordnung auf Dauer ausschließlich mittels Sondenkost ernährt, so ist das Heim ab diesem Zeitpunkt zu einer Reduzierung

des Entgeltes verpflichtet. Das Entgelt reduziert sich in der in § 10 Absatz 6 bezeichneten Höhe um 4,00 Euro.

§ 6 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Das Heim erbringt die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der körperbezogenen Pflege sowie der pflegerischen Betreuung. Der Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen wird durch den Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung geregelt (Auszug in Anlage 1).
- (2) Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen sind die im Rahmenvertrag genannten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Inhalt und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen nach Satz 1 richten sich nach der ärztlichen Anordnung.
- (3) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.
- (4) Die Pflegeleistungen des Heimes werden entsprechend den individuellen Erfordernissen der Bewohnerin erbracht. Die Leistungserbringung wird in der Pflegedokumentation des Heimes dokumentiert.
- (5) Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 37 b SGB V sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Therapeutische Leistungen, z. B. der Physiotherapie und Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Zusätzliche Betreuung

Es besteht ein zusätzliches Betreuungsangebot nach § 43b SGB XI. Die zusätzlichen Betreuungskräfte betreuen und aktivieren die Bewohnerinnen. Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Anspruchsberechtigten zu Alltagsaktivitäten zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten. Die Betreuungskräfte sollen den Bewohnerinnen für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

§ 8 Zusatzleistungen

- (1) Das Heim bietet der Bewohnerin über die in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen hinaus Zusatzleistungen an. Die Zusatzleistungen sind in der Anlage 6 aufgeführt und werden derzeit zu den in der Anlage festgelegten Entgelten und Konditionen angeboten.
- (2) Soweit Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden sollen, wird hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen.

§ 9 Freie Arzt- und Apothekenwahl

- (1) Das Recht der freien Arzt- und Apothekenwahl wird während der Dauer des Heimaufenthalts in vollem Umfang gewährleistet.
- (2) Auf Wunsch unterstützt das Heim die Bewohnerin bei der Organisation der ärztlichen Betreuung.
- (3) Die Bewohnerin kann an der Versorgung durch eine Apotheke teilnehmen, mit der das Heim einen Vertrag nach § 12a Abs. 1 Apothekengesetz geschlossen hat. Sollte dies nicht gewünscht werden, hat die Bewohnerin die Medikamentenversorgung selbst sicherzustellen.

§ 10 Entgelte

- (1) Das Heim berechnet der Bewohnerin leistungsgerechte Entgelte, die es dem Heim bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.
- (2) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden nach den gesetzlichen Regelungen zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch (SGB XI) vereinbart.

Die Bewohnerin hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung bei der Heimleitung einzusehen.

Derzeit sind folgende kalendertägliche Entgelte vereinbart:

- Entgelt für Unterkunft	Euro	19,80
--------------------------	------	-------

- Entgelt für Verpflegung	Euro	16,20
- Entgelt für Pflege		
- Pflegegrad 1	Euro	73,97
- Pflegegrad 2	Euro	86,27
- Pflegegrad 3	Euro	105,79
- Pflegegrad 4	Euro	126,13
- Pflegegrad 5	Euro	135,25
jeweils zuzüglich Ausbildungsumlage gem. § 82a SGB XI, § 5 AltPflAusglVO und PflBG	Euro	4,81
(3) Die Berechnung der betriebsnotwendigen, nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des SGB XI und SGB XII sowie des Landespflegegesetzes für Baden-Württemberg.		
Hierfür ist derzeit folgendes Entgelt vereinbart/festgesetzt:	Euro	8,20
(4) Der Berechnung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen wird eine Einstufung der Bewohnerin in		
Pflegegrad zugrunde gelegt.		
Das kalendertägliche Gesamtentgelt für die Bewohnerin setzt sich somit gemäß den Absätzen 1 bis 3 wie folgt zusammen:		
Bereitstellung des Wohnraumes (§ 3) (Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen)	Euro	8,20
Entgelt für Unterkunft (§ 4)	Euro	19,80
Entgelt für Verpflegung (§ 5)	Euro	16,20
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (§ 6) gemäß Pflegegrad	Euro	
zuzüglich Ausbildungsumlage	Euro	4,81
Das Gesamtentgelt pro Kalendertag beträgt somit	<u>Euro</u>	

(5) Die Zuordnung zu einem Pflegegrad in Absatz 4

- entspricht der Einstufung der Bewohnerin durch ihre Pflegekasse/private Pflegeversicherung.

- entspricht der vorläufigen Einstufung durch die Pflegekasse. Wird die Bewohnerin von der Pflegekasse aufgrund der abschließenden Begutachtung rückwirkend in einen von Absatz 1 abweichenden Pflegegrad eingestuft, so gilt dieser als vereinbart. Es erfolgt rückwirkend eine Nachberechnung/Erstattung nach dem festgestellten Pflegegrad unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegekasse.
 - erfolgt vorläufig aufgrund übereinstimmender Einschätzung von Heim und Bewohnerin, da noch keine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt. Die Bewohnerin hat einen Antrag auf stationäre Pflegeleistungen bei ihrer Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt. Bei Bewohnerinnen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert und nach Abs. 1 vorläufig in die Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 eingestuft sind, stundet die Einrichtung bis zur Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad – längstens aber für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Einzug – die Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen bis zur Höhe des von der Pflegekasse voraussichtlich zu tragenden Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 SGB XI. Wird die Bewohnerin von dieser in einen von Absatz 1 abweichenden Pflegegrad eingestuft, so gilt dieser als vereinbart. Es erfolgt rückwirkend eine Nachberechnung/Erstattung nach dem festgestellten Pflegegrad unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegekasse.
 - erfolgt bei Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V aufgrund übereinstimmender Einschätzung von Heim und Kurzzeitpflegegast auf Basis der aktuell bestehenden Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten der Bewohnerin. Der gewählte Pflegegrad entspricht dem Pflegegrad, der sich bei einer Begutachtung nach SGB XI ergeben würde, wenn die Beeinträchtigungen der Bewohnerin nicht nur vorübergehender Natur wären.
- (6) Die Ermittlung der abzurechnenden Tage (Berechnungstage) richtet sich nach dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg gemäß § 75 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Im Fall der ausschließlichen Ernährung des Bewohners mittels Sondenkost ermäßigt sich das Entgelt für Verpflegung pro Kalendertag um EUR 4,00.
- (8) Für die zusätzlichen Betreuungsleistungen (§ 7) ist mit den Pflegekassen ein Vergütungszuschlag in Höhe von derzeit 187,39 Euro/Monat vereinbart. Dieser wird bei Versicherten der gesetzlichen Pflegeversicherung ausschließlich von der Pflegekasse getragen. Privat pflegeversicherten Bewohnerinnen wird der Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt und von der privaten Pflegeversicherung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet. Der Zuschlag nach § 43b SGB XI muss von allen Versicherten ab 01.01.2017 selbst beantragt werden.
- (9) Die Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 8 werden der Bewohnerin zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 11 Kostentragung, Fälligkeit und Zahlung des Entgelts

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind jeweils spätestens bis zum 4. Werktag nach Rechnungserhalt zu zahlen. Es wird empfohlen, das Heim zu ermächtigen, wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heimentgelt mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.
- (2) Die Aufrechnung anderer Forderungen gegen das Entgelt ist ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Bewohnerin trägt die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie das Entgelt für die Bereitstellung des Wohnraums (Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen).

Bezüglich des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen gilt Folgendes:

- a. Bei Bewohnerinnen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert und in die Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 eingestuft sind, wird der Leistungsbetrag nach § 42 Abs. 2 SGB XI bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 1.612 pro Kalenderjahr gemäß den pflegeversicherungsrechtlichen Bestimmungen unmittelbar mit den Pflegekassen abgerechnet. Darüberhinausgehende Beträge hat die Bewohnerin selbst zu tragen.
 - b. Bewohnerinnen, die privat pflegeversichert sind, haben das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen insgesamt zu tragen. Sie erhalten von ihrer Versicherung Kostenerstattung bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 1.612 pro Kalenderjahr.
 - c. Bei Bewohnerinnen, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Krankenkasse nach § 39c SGB V vorliegt, wird das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 1.612 pro Kalenderjahr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet. Darüberhinausgehende Beträge hat die Bewohnerin selbst zu tragen. Liegt keine Kostenübernahmeerklärung vor hat die Bewohnerin das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen selbst zu tragen und einen möglicherweise bestehenden Anspruch auf Kostenerstattung ggfs. selbst gegenüber ihrer Krankenkasse zu machen.
- (4) Soweit die Bewohnerin die von ihr zu tragenden Entgeltbestandteile nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen tragen kann, kommen Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII in Betracht. Die Bewohnerin verpflichtet sich, in diesem Fall rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Sofern der Träger der Sozialhilfe Kosten übernimmt, kann die Einrichtung diese direkt mit diesem abrechnen.

Soweit Zahlungen des Sozialhilfeträgers eingehen, entfällt die Zahlungspflicht der Bewohnerin.

§ 12 Entgelt bei Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin regelt sich das Entgelt nach den Bestimmungen des Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung. Derzeit gilt folgende Regelung: Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als drei Tage dauert, berechnet das Heim 75 % der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen sowie 100 % des Entgeltes für die Bereitstellung des Wohnraumes (Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen). Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (2) Die Abwesenheit ist von der Bewohnerin rechtzeitig anzuzeigen. Das Heim informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin.

§ 13 Vertragsanpassung bei Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten.
- (2) Bei Bewohnerinnen, die Leistungen nach SGB XI und/oder SGB XII in Anspruch nehmen, ist das Heim berechtigt, Leistungen und Entgelte durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf anzupassen. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Pflicht zur Anpassung der Leistungen nach Absatz 1 oder 2 besteht nicht in den durch gesonderte Vereinbarung (siehe Anlage 2) ausgeschlossenen Fällen.
- (4) Ist bei Bewohnerinnen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, die Anpassung der Leistungen mit der Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad nach SGB XI verbunden, so schuldet die Bewohnerin das aufgrund des höheren Pflegegrads zu zahlende Entgelt ab dem Zeitpunkt, den die Pflegekasse im Leistungsbescheid für die Höherstufung festgelegt hat, frühestens jedoch ab Zugang der Mitteilung des Heims nach Absatz 1.

- (5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin aufgrund der Entwicklung ihres Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie gemäß § 87 a Absatz 2 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei ihrer Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin, die erforderlichen Anträge bei der Pflegekasse zu stellen, kann das Heim nach Maßgabe des § 87 a Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB XI vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Das Heim ist berechtigt, eine Erhöhung der Entgelte zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt müssen angemessen sein. Eine Erhöhung des Entgelts aufgrund von Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt sind.
- (2) Das Heim hat der Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Die nach SGB XI oder SGB XII mit Pflegekassen und/oder Sozialhilfeträger und anderen Kostenträgern vereinbarten Entgeltbestandteile sowie deren Erhöhung gelten gegenüber Bewohnerinnen, die Leistungen nach SGB XI und/oder SGB XII in Anspruch nehmen, gem. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG als angemessen. Das Gleiche gilt für das Entgelt für die Bereitstellung des Wohnraumes (Entgelt für betriebsnotwendige, nicht öffentlich geförderte Investitionsaufwendungen) sowie deren Erhöhung, soweit die Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 82 Abs. 3 SGB XI vorliegt.

§ 15 Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Das Heim und die Bewohnerin verpflichten sich, einander alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, mitzuteilen.
- (2) Die Bewohnerin ist verpflichtet, der Heimleitung ansteckende Erkrankungen zu melden und vor der Aufnahme in das Heim der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihr keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Erkrankung oder einer Lungentuberkulose vorhanden sind.
- (3) Die Bewohnerin verpflichtet sich, bei der zuständigen Pflegekasse die erforderlichen Anträge auf Leistungen und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu stellen. Sie ist ferner verpflichtet, dem Heim alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin. Deren Erhebung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz, die Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis.
- (2) Es werden nur solche Informationen erhoben und verarbeitet, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Der Bewohnerin ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere in die Pflegedokumentation zu gewähren.
- (4) Um die fachgerechte Betreuung der Bewohnerin gewährleisten zu können, muss das Heim im Einzelfall Daten über den gesundheitlichen Zustand der Bewohnerin mit Ärzten, Krankenhäusern, anderen Leistungserbringern oder Sozialleistungsträgern austauschen. Diesem Vertrag ist deshalb als Anlage 4 eine Schweigepflichtentbindung beigefügt. Sie ist für die Bewohnerin jederzeit widerruflich. Ist ohne Schweigepflichtentbindung eine fachgerechte Pflege nicht möglich, so können Widerruf oder Verweigerung der Einwilligung allerdings einen wichtigen Grund darstellen, der das Heim zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 17 Beschwerdemöglichkeiten

- (1) Die Bewohnerin hat das Recht, sich bei den in Anlage 5 mit Anschrift und Telefonnummer genannten Stellen beraten zu lassen oder zu beschweren.
- (2) Das Heim ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

§ 18 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Bewohnerin wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und Sachversicherung abzuschließen.
- (3) Die Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geldbeträgen ist im Heim nicht möglich.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 vereinbarten Zeitraums. Es kann im Übrigen im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.
- (2) Im Falle des Todes der Heimbewohnerin endet der Vertrag mit Ausnahme der Regelungen in § 21 mit dem Sterbetag.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnraum und die dazugehörigen Abstellmöglichkeiten unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand, einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.

§ 20 Kündigung

- (1) Für Kündigungen des Heimvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WBVG.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Die Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Das Heim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 13 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses der Anpassung nach § 13 Absatz 3 nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
3. die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
4. die Bewohnerin
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung durch das Heim bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (6) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 5 Nr. 2a nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin gegenüber sein Angebot nach § 13 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Angebots durch die Bewohnerin entfallen ist.

§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohnerin ermächtigt das Heim, bei ihrem Ableben die eingebrachten Sachen an eine der folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

- (2) Der Wohnraum und die dazugehörigen Abstellmöglichkeiten sind bei Ableben der Bewohnerin unverzüglich durch die o.g. Person(en) oder durch die Erben der Bewohnerin zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsende, so ist die Einrichtung berechtigt, die eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern. Hierfür wird eine Verwahrgebühr von 30 Euro/Tag vereinbart.
- (3) Das Heim ist berechtigt für die Entsorgung der persönlichen Gegenstände die Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und -anpassungen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Zell im Wiesental,

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bevollmächtigte / Betreuerin

Anlage 1 zum Heimvertrag

Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Auszug)

Inhalt der Pflegeleistungen sowie Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI

§ 1

Inhalt der Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit

dem Thema Ausscheiden / Ausscheidungen.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;

dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und zum/zur Friseur/in,

- die Zahnpflege;

diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe,

- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur;

- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege;

- Darm- oder Blasenentleerung;

einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck;
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;

das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,

- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;

dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die

Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),

– das An- und Auskleiden;

dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die

gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

aa) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbetrachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

bb) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

cc) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheims.

Anlage 2 zum Heimvertrag

Zwischen dem St. Josefshaus Herten Betriebs-gGmbH.,
Hauptstr. 1, 79618 Rheinfelden

als Rechtsträger des Seniorenzentrum Zell im Wiesental
Hans-Fräulin-Platz 1, 79669 Zell im Wiesental

vertreten durch Heimleitung Nicole Brutschin

- nachstehend **Heim** genannt –

und

Herrn / Frau

geboren am

wohnhaft in

vertreten durch

Adresse

(Bevollmächtigte / Betreuerin)

wird folgende

Vereinbarung

über den Ausschluss der Pflicht zur Anpassung der Leistungen

geschlossen:

- (1) Folgende Leistungen werden vom Heim nicht angeboten:

Leistung	Begründung
<p>Versorgung von Wachkomapatienten, Beatmungspatienten und sonstigen Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz einer Pflegefachkraft erfordern, insbesondere, weil Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist</p>	<p>Das Heim ist für die Versorgung dieser Patienten mit besonders hohem Behandlungspflegebedarf personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet. Es verfügt nicht über einen Vertrag mit den Krankenkassen nach § 132a Abs. 2 SGB V über die Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege an Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen mit besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V, der Voraussetzung für die Abrechnung dieser Leistungen mit den Krankenkassen wäre.</p>
<p>Versorgung mit spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V.</p>	<p>Die Einrichtung verfügt nicht über einen Vertrag mit den Krankenkassen nach § 132d Abs. 1 SGB V, der Voraussetzung für die Abrechnung dieser Leistung mit den Krankenkassen wäre. Entsprechende Leistungen können bei externen Anbietern in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Versorgung von Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sie selbst oder Dritte führen.</p>	<p>Das Heim ist personell und sächlich nicht für die Versorgung dieses Personenkreises ausgestattet. Eine dauerhafte, lückenlose Beaufsichtigung und Überwachung einzelner Bewohner ist deshalb nicht möglich.</p>
<p>Versorgung von Personen, die der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung bedürfen.</p>	<p>Das Heim verfügt nicht über eine geschlossene Abteilung.</p>
<p>Versorgung mit Hilfsmitteln, die in die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, mit Ausnahme von Inkontinenzhilfsmitteln.</p>	<p>Die Einrichtung verfügt nur für die Versorgung mit Inkontinenzartikeln über einen Vertrag nach § 127 SGB V und kann deshalb nur die Versorgung mit Inkontinenzartikeln mit den Kassen abrechnen.</p>

Versorgung von Personen, die einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus, insbesondere einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen.	Ein Pflegeheim ist kein Krankenhaus und ist deshalb nicht in der Lage, Personen mit einem solchen Behandlungsbedarf bedarfsgerecht zu pflegen und zu betreuen.
---	--

- (2) Werden durch eine Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Bewohnerin eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Leistungen erforderlich, so ist das Heim nicht zur Anpassung seiner Leistungen verpflichtet.

Zell im Wiesental,

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bevollmächtigte / Betreuerin

Anlage 3a zum Heimvertrag

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Seniorenzentrum Zell im Wiesental, Hans-Fräulin-Platz 1, 79669 Zell im Wiesental) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 3b zum Heimvertrag

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Seniorenzentrum Zell im Wiesental
Hans-Fräulin-Platz 1, 79669 Zell im Wiesental

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3c zum Heimvertrag

Nach § 357 Abs. 8 BGB schuldet der Verbraucher bei Widerruf eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn er vom Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Nach § 356 Abs. 4 BGB erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Unternehmer die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist

Ich beauftrage das Seniorenzentrum in 79669 Zell i.W (im Folgenden: Heim) ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss mit der Erbringung der Leistungen aus dem Heimvertrag zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei Ausübung des Widerrufsrechts Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen des Heims zu erbringen habe. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch das Heim verliere.

Ort, Datum

Bewohnerin / Bevollmächtigte / Betreuerin

Zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich,

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischer Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

- Ja** **Nein**
- Ja, aber **nur für folgende Ärzte/Therapeuten:**

.....

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Besuchsdienste und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen.

Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Bewohner sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:
Zutreffendes bitte ankreuzen

- Ehrenamtliche Besuchsdienste
- Seelsorger nur folgende Konfession(en)
- unabhängig von dessen Konfession
- Reinigung
- Friseur
- Fuß- und Nagelpflege
- Apotheke
- _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja

Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage 5 zum Heimvertrag

Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sieht in § 8 Abs. 3 WTPG vor, dass alle Bewohner über Informations- und Beratungsmöglichkeiten und die zuständige Behörde zu informieren und auf Beschwerdestellen hinzuweisen sind. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Beratung

Folgende Stellen beraten Sie bei Fragen im Zusammenhang mit der stationären Pflege in unserem Heim:

- die Heimleitung

Nicole Brutschin, Hans- Fräulin- Platz 1, 79669 Zell im Wiesental

- die Heimaufsichtsbehörde

des Landkreises Lörrach, Frau E. Funk, Postfach 1860, 79537 Lörrach

Über die Heimaufsichtsbehörde kann auch der Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 4 WTPG hergestellt werden, die gemeinsam von der Heimaufsicht, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Sozialhilfeträgern gebildet wird.

- Ihre Pflegekasse

Gerne suchen wir Ihnen auf Anfrage die Adresse Ihrer Pflegeversicherung heraus.

Beschwerdestellen

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung.

Ein weiterer Ansprechpartner bei Beschwerden ist der Heimbeirat/Heimfürsprecher, zu dessen Aufgaben es nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Landesheimmitwirkungsverordnung u.a. gehört, Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Vorsitzender des Heimbeirats/Heimfürsprecher ist derzeit:

Karl Osswald, Bewohner, Wohnbereich II

Zusätzlich stehen Ihnen die folgenden, bereits oben bei den Beratungsmöglichkeiten genannten, externen Behörden und Institutionen zur Verfügung:

- Heimaufsicht
- Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 4 WTPG
- Ihre Pflegekasse.

Anlage 6 zum Heimvertrag

Vereinbarung

über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen

Name des Bewohners:

Zimmer-Nr.:

Ja nein

 Telefon

Leistungsumfang:

Flatrate in das Festnetz incl. Grundgebühr 17,85 € monatlich

Telefon-Nr.: 07625/91866-.....

Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab:

Ja nein

 Fernsehen

Grundgebühr täglich 0,50 €

Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab

Zell im Wiesental,

.....
Pflegeheim

.....
Bewohner bzw. Betreuer/Bevollmächtigter

Anlage 7 zum Heimvertrag

Kopie der vorvertraglichen Informationen

Hiermit bestätige ich den Erhalt folgender Unterlagen:

Ich habe die vorvertraglichen Informationen des Heims samt Anlagen am _____ erhalten. Diese sind als Anlage 6 nochmals in Kopie (ohne Anlagen) beigelegt.

Ich habe jeweils ein Exemplar der folgenden Unterlagen erhalten:

- des Heimvertrags
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen Anlage 1
- Vereinbarung über den Ausschluss der Pflicht zur Anpassung der Leistungen Anlage 2
- Widerrufsbelehrung Anlage 3a
- Muster-Widerrufsformular Anlage 3b
- Erklärung zum Beginn der Dienstleistung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist Anlage 3c
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung Anlage 4
- Information über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten Anlage 5
- Übersicht über angebotene Zusatzleistungen Anlage 6
- Vorvertraglichen Informationen (ohne Anlagen) Anlage 7

Ort, Datum

Bewohnerin / Bevollmächtigte / Betreuerin